

## **Gemeinsame Erklärung**

von

**Benedikt WÜRTH, Präsident der Delegation der Schweizer Bundesversammlung bei der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und dem Europäischen Parlament (EFTA/EU-Delegation),**

und

**Andreas SCHWAB, Vorsitzender der Delegation des Europäischen Parlaments für die Zusammenarbeit im Norden und für die Beziehungen zur Schweiz und zu Norwegen, im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU–Island und im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss Europäischer Wirtschaftsraum (DEEA-Delegation),**

**über den Stand der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union**

**anlässlich des 41. interparlamentarischen Treffens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) am 7. Oktober 2022 in Rapperswil-Jona, Schweiz.**

\* \* \*

Der Präsident der EFTA/EU-Delegation und der Vorsitzende der DEEA-Delegation:

- a) sind nach wie vor davon überzeugt, dass gute, stabile und gegenseitig nutzbringende Beziehungen, denen derzeit der bilaterale Ansatz zugrunde liegt, für beide Seiten von grossem Interesse sind, und begrüssen, dass der Schweizer Bundesrat seinen Verhandlungsansatz dargelegt hat;
- b) begrüssen die seit Ende März 2022 stattfindenden Sondierungsgespräche; betonen, dass die Erwartungen beider Seiten aufgrund der langjährigen Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen beiderseits bestens bekannt sind; äussern die Hoffnung, dass die beiden Parteien in den Sondierungsgesprächen schnellstmöglich die erforderliche gemeinsame Basis für die Wiederaufnahme der Verhandlungen finden;
- c) sind überzeugt, dass zwischen der Schweiz und der EU keine unüberwindbaren politischen Differenzen bestehen;
- d) nehmen Kenntnis davon, dass der Schweizer Bundesrat einen vertikalen Ansatz vorschlägt mit dem Ziel, die institutionellen Fragen wie die dynamische Rechtsübernahme und die Streitbeilegung in den einzelnen Binnenmarktabkommen zu verankern, während die Europäische Kommission eine ganzheitliche Lösung für die strukturellen Fragen, die in den verschiedenen Abkommen bestehen, als notwendig erachtet;
- e) betonen, dass die Regeln für staatliche Beihilfen, die in den Artikeln 8A bis 8C des Entwurfs des institutionellen Rahmenabkommens formuliert wurden, für beide Seiten eine akzeptable Lösung darstellen;

- f) sind der Ansicht, dass die Modalitäten eines angemessenen und wiederkehrenden finanziellen Beitrags der Schweiz ebenfalls Teil einer ganzheitlichen Lösung sein sollten;
- g) bekräftigen die Bedeutung der Zusammenarbeit im Rahmen von EU-Programmen wie Horizon Europe, Digital Europe, Euratom, Iker und Erasmus+ und loben die Erfolgsbilanz der bisherigen Zusammenarbeit; äussern ihre Überzeugung, dass Zusammenarbeit und Networking auf gesamteuropäischer Ebene der Schlüssel für einen wettbewerbsfähigen Forschungs- und Innovationsstandort Europa sind; sind der Ansicht, dass die Verabschiedung eines Mandats für Verhandlungen über die strukturellen Fragen durch den Schweizer Bundesrat das klare politische Signal darstellen würde, das von der EU als Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen über eine programmübergreifende Assoziierung der Schweiz an den erwähnten EU-Programmen verlangt wird;
- h) betonen, dass in Sachen Streitbeilegung ein Zwei-Säulen-Ansatz verfolgt werden sollte, bei dem der Europäische Gerichtshof den Besitzstand der EU auslegt und anwendet und das Schweizer Bundesgericht das Schweizer Recht auslegt und anwendet; halten fest, dass die Lösung im Entwurf des institutionellen Rahmenabkommens, die eine Rolle für den Europäischen Gerichtshof vorsieht, einen geeigneten Kompromiss darstellt; äussern die Erwartung, dass in künftigen Verhandlungen über die Verankerung der institutionellen Fragen in den einzelnen Abkommen auf diese Lösung zurückgegriffen wird; weisen darauf hin, dass der Schweizer Bundesrat in seinem Schreiben vom 7. Juni 2019 an die Europäische Kommission zum selben Schluss kam;
- i) nehmen Kenntnis davon, dass die Schweiz in Sachen Lohnschutz und flankierende Massnahmen die Auffassung vertritt, dass das von ihr angestrebte Schutzniveau nicht allein durch die Übernahme des für die Entsendung von Arbeitnehmenden einschlägigen EU-Rechts erreicht werden kann, sondern dass sie angesichts der Besonderheiten ihres Arbeitsmarkts (kurze Entsendungsdauer von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr) – und ungeachtet von Änderungen des EU-Rechts und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – an einer Reihe von Massnahmen festhalten möchte, die über die im EU-Recht vorgesehenen Instrumente hinausgehen; nehmen Kenntnis davon, dass sich der Besitzstand der EU im Bereich der Sozialrechte seit der Unterzeichnung des Personenfreizügigkeitsabkommens im Jahr 1999 erheblich weiterentwickelt hat, namentlich mit der Einführung des Grundsatzes «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit am gleichen Ort» im für die Entsendung von Arbeitnehmenden einschlägigen Recht; nehmen Kenntnis davon, dass die EU der Ansicht ist, dass die flankierenden Massnahmen der Schweiz nicht im Einklang mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen von 1999 stehen und dass jede Massnahme gerechtfertigt, verhältnismässig und nicht diskriminierend sein muss;
- j) sind der Ansicht, dass die in Protokoll 1 des Entwurfs des institutionellen Rahmenabkommens vorgesehenen Instrumente die Grundlage für jede Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien in diesem Bereich bilden sollten, um ein verhältnismässiges und angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, dies unter Berücksichtigung des in der Schweiz geltenden dualen Vollzugssystems und der autonomen Festlegung der Kontrolldichte sowie unter Wahrung der Voraussetzung, dass alle Massnahmen gerechtfertigt, nicht diskriminierend und verhältnismässig sein müssen;

- k) betonen, dass das Personenfreizügigkeitsabkommen von 1999 zwischen der Schweiz und der EU ohne Einschränkungen zur Anwendung kommt und von den Schweizerinnen und Schweizern in mehreren Volksabstimmungen bestätigt wurde; anerkennen, dass die Personenfreizügigkeit fester Bestandteil des Binnenmarkts ist; sind überzeugt davon, dass die beiden Parteien in Bezug auf die Übernahme der Richtlinie 2004/38 in das Personenfreizügigkeitsabkommen einen Interessenausgleich finden müssen; nehmen Kenntnis davon, dass ein solcher Interessenausgleich aus Schweizer Sicht zwei wesentliche Ausnahmen enthalten muss, nämlich hinsichtlich des in der Richtlinie 2004/38 vorgesehenen Rechts auf Daueraufenthalt und hinsichtlich des verstärkten Ausweisungsschutzes im Bereich der öffentlichen Ordnung; anerkennen, dass der Anwendungsbereich aller Ausnahmen und Schutzklauseln klar definiert und eindeutig begrenzt sein muss;
- l) sind der Ansicht, dass die Schweiz für die Angehörigen der 13 Staaten, die der EU seit 2004 beigetreten sind, die für die Erlangung einer Schweizer Niederlassungsbewilligung erforderliche Aufenthaltsdauer auf fünf Jahre verringern sollte; verweisen darauf, dass die Niederlassungsbewilligung im Schweizer Recht auch an andere Voraussetzungen geknüpft ist (Kriterien der Integration wie Sprachfähigkeiten, Fehlen von Widerrufungsgründen wie einer dauerhaften und erheblichen Abhängigkeit von Sozialhilfe);
- m) äussern die Erwartung, dass die Kontakte zwischen dem Schweizer Bundesrat und der Europäischen Kommission intensiviert werden, um zu den Abklärungen und Garantien zu gelangen, die für die Verabschiedung eines Verhandlungsmandats erforderlich sind.